

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 178/15 BH

L 18 AS 143/14 (Bayerisches LSG)
S 19 AS 857/11 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Nürnberg-Stadt,
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Söhngen
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. November 2015 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Bayerischen LSG kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst führt zur Begründung seines Antrags auf PKH an, das LSG habe gegen Art 103 GG verstoßen, da er keine Möglichkeit gehabt habe, sich vor dem LSG zu äußern, außerdem habe das LSG seinen Antrag, den Zeugen K zu vernehmen, ignoriert. Dass der Kläger Gelegenheit hatte und diese auch wahrgenommen hat, sich vor dem LSG zu äußern, kann der vorliegenden Gerichtsakte des LSG und den darin enthaltenen Schreiben des Klägers entnommen werden. Trotz der Bedeutung der mündlichen Verhandlung und des rechtlichen Gehörs der Beteiligten (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) kann ein Verstoß seitens des LSG gegen dieses Recht wegen der nicht erfolgten Terminverlegung nicht festgestellt werden. Zwar ist nach § 227 ZPO, der im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß § 202 Satz 1 SGG entsprechend gilt, ein Termin zu verlegen, wenn ein Beteiligter aus erheblichen Gründen verhindert ist, einen Termin wahrzunehmen. Ein solcher Grund ist vorliegend jedoch nicht gegeben, weil die Justizverwaltung den Kläger in die JVA S überführen wollte, um ihm die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen, der Kläger dies aber nach seinem Schreiben vom 11.11.2015 abgelehnt hat. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass ein Verstoß gegen § 103 SGG wegen der mangelnden Vernehmung des Zeugen K vorliegt und das LSG sich hätte gedrängt sehen müssen (*vgl nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*), den Zeugen zu vernehmen.
- 4 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI. Kap, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, weil nicht die spezifische Anwendung des relativ neuen § 27 Abs 3 SGB II umstritten ist, sondern allgemeine Fragen der Kosten der Unterkunft und Heizung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.



- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)